

Corona-Überbrückungshilfe III Erweiterte Antragsmöglichkeiten

Dr. Kleeberg & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Member Crowe Global

Hintergrund

Der Bund und die Länder stellen anhand der Corona-Überbrückungshilfen finanzielle Hilfen als Fixkostenzuschuss für von der Corona-Pandemie wirtschaftlich beeinträchtigte Unternehmen, Soloselbstständige und Freiberufler (im Weiteren Unternehmen) zur Verfügung. Das Programm der Überbrückungshilfen wurde bereits durch das nächste Förderprogramm, die **Corona-Überbrückungshilfe III (ÜBH III)**, betreffend die Fördermonate Januar 2021 bis Juni 2021 verlängert. Aufgrund der neuen Geschäftsschließungen auf Grundlage des Beschlusses der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen bzw. -chefs der Länder vom 13.12.2020 wurden die **Antragsmöglichkeiten** für die Corona-Überbrückungshilfe III nun zudem **nochmals ausgeweitet**, sodass sich grundsätzlich zukünftig mehr Unternehmen für die Unterstützung qualifizieren können.

Die Anträge sind zentral von Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern, Rechtsanwälten oder vereidigten Buchprüfern über die zentralisierte Antragsplattform einzureichen.

Allgemeine Förderbedingungen

Allgemein sind bei der ÜBH III alle **Unternehmen** mit einem **Jahresumsatz von maximal EUR 500 Mio.** antragsberechtigt, die einen **Umsatzrückgang** von mindestens **50 %** an zwei aufeinander folgenden Monaten in dem Zeitraum April bis Dezember 2020 oder von insgesamt **30 %** in demselben Zeitraum verzeichnen. Die **maximale Förderung** für die Monate Januar bis Juni 2021 beträgt hierbei **EUR 200.000 pro Monat**.

Es gelten besondere Bedingungen für Soloselbstständige ohne förderfähige Fixkosten und branchenspezifische Regelungen für die Reise-, Veranstaltungs- und Kulturbranche.

Ausweitung des Förderprogramms

Zusätzlich antragsberechtigt für den Zeitraum der Schließungsanordnungen sind:

1. Unternehmen, die im Dezember von den zusätzlichen Schließungen direkt oder indirekt betroffen sind,
2. Unternehmen, die im neuen Jahr weiter von den am 28.10.2020 bzw. den jetzt neu vereinbarten Schließungen betroffen sind und
3. diejenigen Unternehmen, die zwar nicht geschlossen sind, aber auch im neuen Jahr erhebliche Umsatzeinbußen haben.

zu 1.: Regelungen für im Dezember 2020 neu geschlossene Unternehmen (insbesondere Einzelhandel)

Die ÜBH III steht im Dezember 2020 für die Unternehmen zur Verfügung, **die aufgrund des neuen Lockdowns im Dezember zusätzlich geschlossen** werden. Der Kreis der antragsberechtigten Unternehmen umfasst sowohl die direkt geschlossenen Unternehmen als auch diejenigen Unternehmen mit einem sehr starken Geschäftsbezug zu den direkt geschlossenen Unternehmen (indirekt Betroffene).

Für diese Unternehmen gilt ein **Förderhöchstbetrag von EUR 500.000 pro Monat**. Es sollen zudem Abschlagszahlungen von maximal EUR 50.000 Euro ermöglicht werden.

Zu 2.: Geschlossene Unternehmen in 2021

Die ÜBH III steht für den **Zeitraum der Schließungen im ersten Halbjahr 2021** für Unternehmen in den Monaten zur Verfügung, in denen sie aufgrund der Beschlüsse der Regierung auch im Jahr 2021 geschlossen bleiben (bzw. indirekt von den Schließungen betroffen sind).

Der Kreis der antragsberechtigten Unternehmen entspricht ebenso wie die Förderhöchstsummen (EUR 500.000 pro Monat) den unter 1. dargestellten Konstellationen. Es sollen ebenfalls Abschlagszahlungen vorgesehen werden.

Zu 3.: Unternehmen mit (erheblichen) Umsatzrückgängen

Antragsberechtigt sind schließlich **Unternehmen, die zwar nicht geschlossen und im engeren Sinne direkt oder indirekt betroffen sind, aber dennoch besonders hohe Umsatzrückgänge während den Schließungen** zu verzeichnen haben.

Schon bisher sieht die ÜBH III daher für November und Dezember 2020 vor, dass Unternehmen für diese beiden Monate antragsberechtigt sind, die einen Umsatzrückgang im Vergleich zum Vorjahresumsatz von 40 % aufweisen. Diese Regelung wird für das erste Halbjahr 2021 verlängert, sodass Unternehmen anspruchsberechtigt sind, deren Umsatz im Vergleich zum Umsatz des Vergleichsmonats aus 2019 um 40 % zurückgegangen ist. Ihnen steht dann die ÜBH III für den Schließungsmonat zu. Hier liegt die Obergrenze für die Fixkostenerstattung bei den in der ÜBH III üblichen EUR 200.000 pro Monat.

Erstattung der Fixkosten

Bei der Förderhöhe der ÜBH III ergaben sich grundsätzlich keine Neuerungen zur ursprünglichen Ausgestaltung. Es werden unverändert die förderfähigen Fixkosten im jeweils einschlägigen Fördermonat in Abhängigkeit des monatspezifischen **Umsatzrückgangs im Vergleich zu 2019** bezuschusst. Bei Umsatzrückgängen zwischen 30 % und

50 % werden 40 %, bei Umsatzrückgängen zwischen 50 % und 70 % werden 60 % und bei Umsatzrückgängen von mehr als 70 % werden 90 % der förderfähigen Fixkosten erstattet.

Der **Katalog der förderfähigen Fixkosten** wurde im Rahmen der ÜBH III nochmals **ausgeweitet**. Zu den förderfähigen Fixkosten zählen beispielsweise Mieten und Pachten, Zinsaufwendungen, Ausgaben für Instandhaltung, Energiekosten, Grundsteuer und Lizenzgebühren. Weiter sind etwa Aufwendungen für Personal mit einem Pauschalbetrag sowie ab der ÜBH III auch Modernisierungsmaßnahmen und in begrenztem Ausmaß Abschreibungen und Marketingaufwendungen.

Fazit

Mit den **erweiterten Antragsmöglichkeiten** im Rahmen der ÜBH III wird den durch die Schließungen benachteiligten Unternehmen weitere Hilfe zugestanden. Es ist in diesem Zusammenhang allerdings auf die **beihilferechtlichen Obergrenzen** hinzuweisen, welche es bei der Beantragung der ÜBH III sowie der allgemeinen Kumulierung verschiedener (Corona-)Förderprogramme zu beachten gilt.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass Einzelheiten zu den Antragsformalitäten, insbesondere zu der Antragsfrist, noch nicht bekannt sind. Wann und in welchem Ausmaß die finanziellen Hilfen der Corona-Überbrückungshilfe III tatsächlich zur Verfügung stehen, ist noch unklar.

Für Ihre Rückfragen stehen wir Ihnen gerne jederzeit als Ansprechpartner zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartner:

Prof. Dr. Christian Zwirner, WP/StB
Tel. + 49(0)89-55983-248

christian.zwirner@crowe-kleeberg.de

Michael Vodermeier, StB
Tel. + 49(0)89-55983-274

michael.vodermeier@crowe-kleeberg.de